

# Gemeinde Weiherhammer

## Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Hier:

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

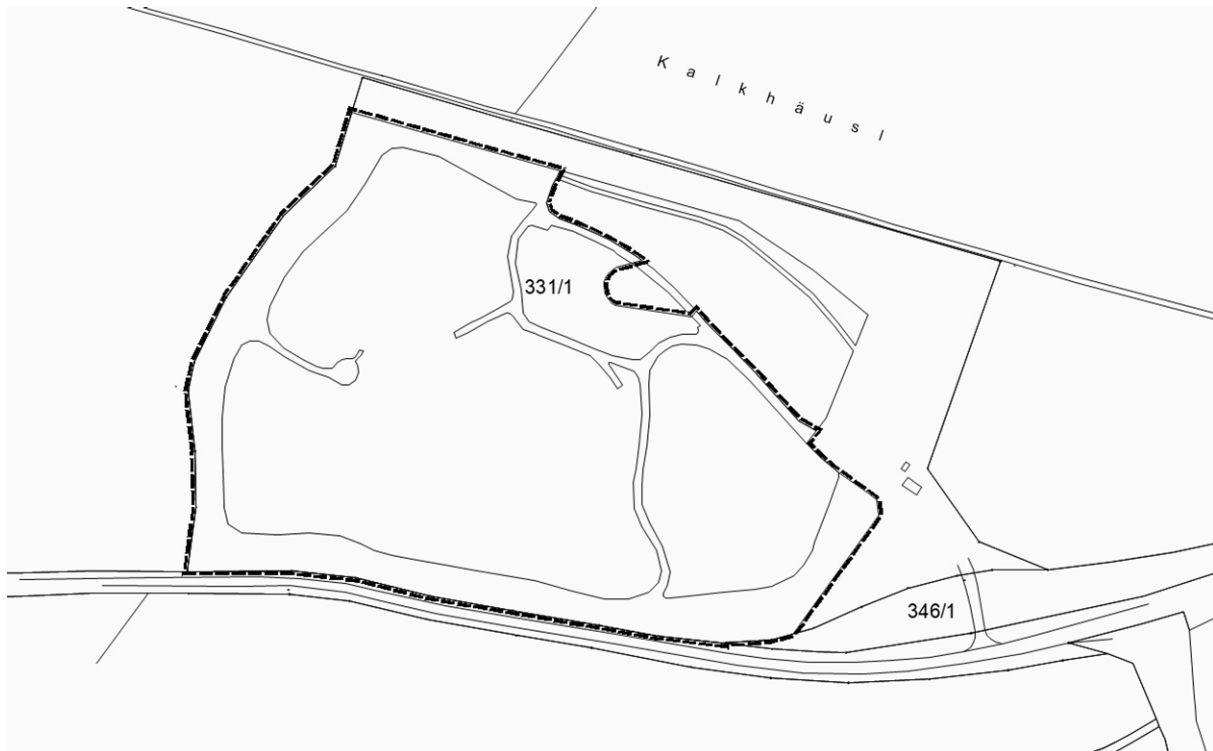
### a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiherhammer hat am 21.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ gefasst. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 12 BauGB.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Somit kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Darüber hinaus muss keine Umweltprüfung durchgeführt werden, auf die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB sowie ein Monitoring gem. § 4c BauGB kann verzichtet werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst Teile des Flurstücks Nummer 331/1 in der Gemarkung Röthenbach mit einer Fläche von ca. 9,6 ha.



*Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ (ohne Maßstab)*

Die ZENO Natur GmbH beabsichtigt, den bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl“ zu ändern, um eine Anpassung der bisher geplanten Modulbelegung mit Solarmodulen zu ermöglichen. Dies ist erforderlich, um den Einsatz von PV-Modulen und Unterkonstruktionen gem. aktuellen Stand der Technik und damit eine effiziente Erzeugung von Solarenergie zu ermöglichen. Zusätzlich wird den Auswirkungen der 1. Bebauungsplanänderung (Biovergärungsanlage einschl. Zufahrt) und dem sich daraus ergebenden Verzicht auf eine Modulbelegung in den nunmehr entfallenden Baufeldern C und D Rechnung getragen.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen.

#### **b) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die Planunterlagen in der Fassung für die Offenlage werden im Rathaus der Gemeinde Weiherhammer, Hauptstraße 3, 92729 Weiherhammer in der Zeit vom

**08.08.2022 bis 09.09.2022**

zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten

Montag u. Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.15 Uhr,

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen zum Bebauungsplan in der Fassung für die Offenlage auf der Internetseite der Gemeinde Weiherhammer unter der Adresse

**<http://www.vgweiherhammer.de/weiherhammer/bauleitplanung.htm>**

sowie über das zentrale Internetportal des Landes

**[www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)**

abrufbar.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Deponie Kalkhäusl, 2. Änderung“ umfasst:

- 01\_Satzungen
- 02\_Zeichnerischer Teil
- 03\_Begründung
- 04\_Vorhaben- und Erschließungsplan
- 05\_Durchführungsvertrag
- Anlagen:
  - UVP-Vorprüfung des Einzelfalls
  - Textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen des Ursprungsplanes

*Jeweils in der Fassung vom 24.05.2022*

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können mündlich oder schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Schriftlich oder zur Niederschrift:

**Gemeinde Weiherhammer**

**Hauptstraße 3**

**92729 Weiherhammer**

per E-Mail:

**bauamt@weiherhammer.de**

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass abgegebene Stellungnahmen unter der Nennung des Namens öffentlich behandelt werden können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemeinde Weiherhammer, 28.07.2022

Biller  
1. Bürgermeister

angeheftet am: 29.07.2022

abzunehmen am: 12.09.2022

abgenommen am: